## Beglaubigte Abschrift

## Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

<u>L 5 AS 2638/12</u> S 138 AS 7299/12 Sozialgericht Berlin



Beschluss

**EINGEGANGEN** 

1 6. MRZ, 2015

Gerloff Rechtsanwait

In dem Rechtsstreit



43593 Berlin.

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berenice Böhlo und Volker Gerloff, Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

Az.: 1383/2013 VGE.

## gegen

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Goslarer Ufer 37, 10589 Berlin, Az.: B-P-95502-00026/12,

- Beklagter und Beschwerdegegner -

hat der 5. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mündliche Verhandlung am 10. März 2015 durch den Richter am Landessozialgericht Rakebrand beschlossen:

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers werden gemäß § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für beide Rechtszüge von dem Beklagten erstattet. Der Beklagte ist dem Begehren des Klägers, seine Weiterbildung zum Mechatroniker zu fördern, im Verlaufe des Berufungsverfahrens nachgekommen. Die ursprüngliche Leistungsablehnung durch den Bescheid vom 7. März 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. März 2012 war beurteilungsfehlerhaft. Sie durfte nicht mit dem befristeten Aufenthaltstitel des Klägers begründet werden. Der Beklagte hätte im Hinblick auf das bestehende Abschiebungsverbot davon ausgehen müssen, dass mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels zu rechnen ist.

Dieser Beschluss kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

Rakebrand

Beglaubig

Friebel

Justizbesch